



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. November 2015	Nr. 33
------	--	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1868 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts. Vom 13. Oktober 2015	790
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eiweiler“ (L 6408-305). Vom 4. November 2015	794
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302). Vom 2. November 2015	802
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“ (N 6609-306). Vom 2. November 2015	810
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ (L 6406-302). Vom 4. November 2015	814
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stiftswald und Felsenwege St. Arnual“ (L 6708-301). Vom 4. November 2015	821
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allmendwald und Bettelwald bei Ormesheim“ (L 6708-303). Vom 4. November 2015	826
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brücker Berg bei Niedergailbach“ (L 6809-308). Vom 4. November 2015	831
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305). Vom 4. November 2015	838
Verordnung über das Naturschutzgebiet „St. Arnualer Wiesen“ (N 6708-308). Vom 4. November 2015	842
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 3. November 2015	847

**124 Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Bliesaue zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“
(N 6709-302)**

Vom 2. November 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 198,11 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Bliesaue zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet umfasst Flächen der Stadt Blieskastel, Gemarkungen Blickweiler, Breitung, Mimbach und Wolfersheim, sowie Flächen der Gemeinde Gersheim, Gemarkung Bliesdalheim, und liegt im Bliestal zwischen der Straßenbrücke der B 423 in Blieskastel und der Kläranlage nördlich von Bliesdalheim. Das Gebiet erstreckt sich über den südlichen Abschnitt der Bliestalweitung mit einer ausgedehnten, im Buntsandstein und Muschelkalk angelegten Überflutungsau mit Röhrichten, Großseggenrieden, mesotrophen Feucht- und Nasswiesen/-brachen und Auenwäldern.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1 : 2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Je eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Blieskastel und der Gemeinde Gersheim. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, des prioritären Lebensraumtyps:

91E0 Auen- Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

der Arten und ihrer Lebensräume:

1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

1337 Biber (*Castor fiber*)

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nautithous*),

der Brutvogelarten und ihrer Lebensräume:

A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

A234 Grauspecht (*Picus canus*)

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

und der Zugvogelarten und ihrer Lebensräume:

A099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

A153 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

A210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

A212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

A337 Pirol (*Oriolus oriolus*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtbiotopkomplexes aus Auenwäldern, Hochstaudenfluren, Röhrichtern, Seggenrieden, feuchtem Grünland und Unterwasservegetation in der Aue der Blies mit ihrer größtenteils natürlichen Auendynamik, welcher zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beiträgt und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, wie Ringelnatter (*Natrix natrix*), Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*) und Fuchs-Segge (*Carex vulpina*) einen Lebensraum bietet.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung innerhalb bestehender Viehweiden unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 sowie Beweidung außerhalb bestehender Viehweiden nur als Nachbeweidung ab dem 15. August eines jeden Jahres und unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (Erhaltungszustand A); auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (Erhaltungszustand B und C) ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd, ausgenommen auf Flächen mit Lebensraumtypen Maßnahmen mit dem Ziel, jagdbare Wildtiere anzulocken bzw. innerhalb des Schutzgebietes zu binden, wie zum Beispiel Kirtungen oder Ablenkungsfütterungen, sowie die Anlage und Unterhaltung von Jagdschneisen und Wildäckern; zulässig ist die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise; § 3 Absatz 2 Nr. 6, 7 und 8 bleibt unberührt,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungs-

- jagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt,
8. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden, auf Flächen mit Lebensraumtypen nur bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,
 9. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
 10. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge in der Zeit vom 16. Juli bis zum 14. April unter Beachtung des Absatzes 2 Nr. 1 und 9 und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung,
 11. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils aufgrund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, die Befristung gilt nicht bei Gefahr im Verzug,
 12. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober unter Beachtung des Absatzes 2 Nr. 9 und des § 4 Absatz 1 und 2. Die Arbeiten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht,
 13. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde,
 14. Weiterführung bisher rechtmäßig ausgeübter Wassergewinnung in dem Maße, wie es das natürliche Dargebot erlaubt,
 15. Rad fahren und Reiten auf vorhandenen Wegen.
- (2) Darüber hinaus sind zulässig:
1. auf Flächen mit den Lebensraumtypen
 - 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,**
 - 3270 Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammflächen,**
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren**
 die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge in der Zeit vom 16. Juli bis 14. April, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt,
 2. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**, (Erhaltungszustand A)
 - a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>)	zur Hälfte,
Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)	zur Hälfte,
Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>)	zur Hälfte,
Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>)	zur Hälfte,
Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>)	zu einem Drittel,
Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>)	zu einem Drittel

 oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,
 - b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
 - c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden,
 - d) Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 15. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt, unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden,
 - e) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen, unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden,
 3. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**, (Erhaltungszustand B)
 - a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>)	zur Hälfte,
Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>)	zur Hälfte,
Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)	zur Hälfte,

Kleiner Klappertopf (Rhinanthus minor) zur Hälfte,
 Wiesen-Klee (Trifolium pratense) zur Hälfte,
 Knaul-Gras (Dactylis glomerata) zu einem Drittel,
 Margerite (Leucanthemum vulgare) zu einem Drittel,
 Wiesen-Pippau (Crepis biennis) zu einem Drittel

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,

- b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,
- d) Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 15. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt, unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden,
- e) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen, unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z. B. **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** – Erhaltungszustand A –) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.
- f) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen,

4. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**, (Erhaltungszustand C)

- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris) zur Hälfte,
 Wiesen-Salbei (Salvia pratensis) zur Hälfte,
 Futter-Esparsette (Onobrychis viciifolia) zur Hälfte,
 Kleiner Klappertopf (Rhinanthus minor) zur Hälfte,
 Wiesen-Klee (Trifolium pratense) zur Hälfte,
 Knaul-Gras (Dactylis glomerata) zu einem Drittel,
 Margerite (Leucanthemum vulgare) zu einem Drittel,
 Wiesen-Pippau (Crepis biennis) zu einem Drittel

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,

- b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,
- d) Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet,
- e) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen, unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z. B. **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** – Erhaltungszustand A –) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.
- f) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht Steckbriefe der unter den Nummern 2 – 4 genannten Arten mit Bildern und Beschreibungen auf seiner Homepage. Auf Wunsch werden diese auch in Druckform zur Verfügung gestellt.

5. auf allen Flächen einschließlich des Lebensraumtyps **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** auf-

grund des Vorkommens der Art **1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**

- a) Mahd, sofern mindestens 5 % des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden,
 - b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
 - c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,
 - d) Beweidung, sofern sie ausschließlich mit Rindern, Eseln oder Pferden als Rotationskoppelweide ab 1. Juli, als Nachbeweidung ab 1. August oder als Hutweide mit Schafen oder Ziegen unter Beachtung einer generellen Weideruhe zwischen dem 1. November und dem 31. März erfolgt.
 - e) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen,
6. in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Zeit des Frühjahrs- und Herbstzugs, inklusive damit in Verbindung stehender Rastzeiten alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd,

7. bei Vorkommen der Art **1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**

in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Winterruhe alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Fledermausart in ihren Wochenstuben und Winterquartieren führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd,

8. bei Vorkommen der Art **1337 Biber (*Castor fiber*)**

im Umkreis von 50 Metern um Biberdämme und Biberburgen alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung des im Schutzzweck genannten Bibers führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.

9. bei Vorkommen der Art **1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**

a) die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nicht nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirkt,

- b) die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge in der Zeit vom 16. Juli bis zum 14. April, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt,
- c) Mähen der Böschungen im Rahmen der Unterhaltung, unter der Maßgabe, dass keine beiderseitige Böschungsmahd erfolgt und kein Mähgut auf der Fläche verbleibt.

(3) Darüber hinaus ist im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis zulässig:

Auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **91E0 Erlen-, Eschen- und Weichholzauewälder** die Bewirtschaftung unter Beachtung der Vorgaben des Absatzes 2 Nrn. 6 und 7 sowie unter Beachtung folgender Maßnahmen:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt,
- b) ein angemessener Anteil an stehendem und liegendem Biotopholz (Bruch- und Totholz) in Höhe von mindestens 5 % des Durchschnittsvorrats je Hektar Holzbodenfläche wird gewährleistet,
- c) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August,
- d) Waldwiesen und sonstige Waldlichtungen werden nicht aufgeforstet,
- e) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten.

§ 4

Unzulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Flächen trocken zu legen sowie der Bau von Drainagen,
2. Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen; davon ausgenommen sind Pflegeschnitte die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten,
3. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen,
4. Dünger oder chemische Mittel anzuwenden oder Wanderschafherden zu pferchen,
5. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,

6. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
7. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
8. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
9. zu baden,
10. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen sind an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
11. wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,
12. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu schädigen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

1. auf Flächen mit den Lebensraumtypen

3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,

3270 Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken,

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

- a) Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten zu befahren,
- b) Wasserpflanzen- oder Röhrichtbestände zu mähen oder zu entfernen,
- c) das Gewässer und seine Ufer zu kalken,

2. Flächen mit dem Lebensraumtyp **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

- a) zu mähen,
- b) zu beweiden,

3. bei Vorkommen der Art **1337 Biber (*Castor fiber*)**

Hunde im Umkreis von 50 Metern frei laufen zu lassen,

4. bei Vorkommen der Art **1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**

Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im

Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

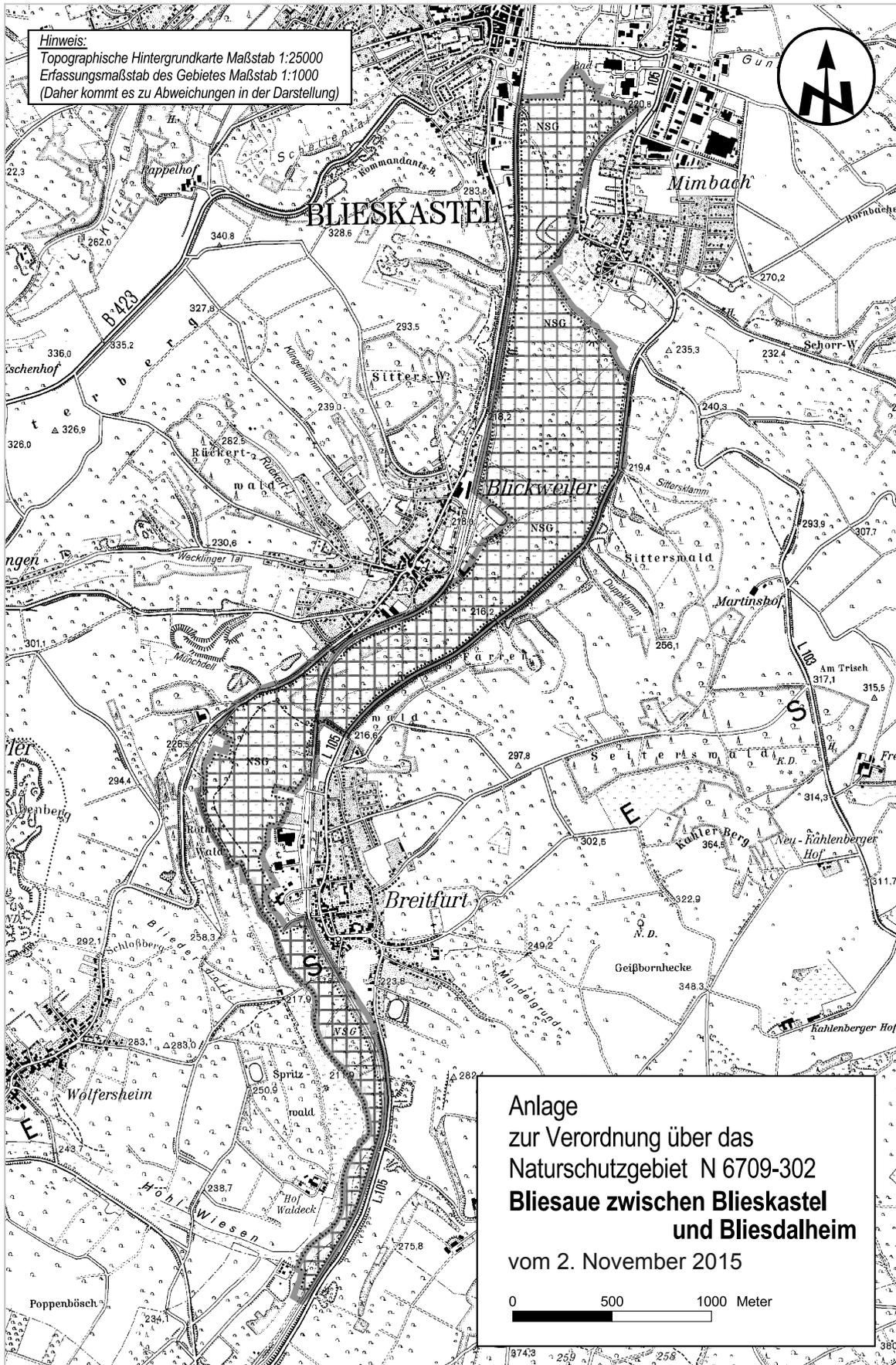
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ vom 1. Juni 1993 (Amtsbl. des Saarlandes S. 654) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. November 2015

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Januar 2016	Nr. 1
------	--	-------

*Berichtigung der Verordnung vom 02.11.2015 über das
NSG „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“
(N 6709-302) vom 09.12.2015*

Verlagerung von Veröffentlichungsinhalten von Amtsblatt Teil II in Teil I

Neues Unternehmen für Satz, Korrektur, Druck und Vertrieb des Amtsblattes ab 30. Dezember 2015

Durch das Gesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes vom 1. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 932) werden Inhalte, die bisher im Amtsblatt Teil II veröffentlicht wurden, in das Amtsblatt Teil I verlagert. Somit werden zukünftig unter anderem der Krankenhausplan, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Erlasse der Landesverwaltung sowie alle Stellenausschreibungen der Landesverwaltung und Bekanntmachungen in Bezug auf Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide in ausschließlich elektronischer Form in Teil I veröffentlicht. Eine vollständige Auflistung der zukünftigen Inhalte des Amtsblattes Teil I finden Sie im § 3 Absatz 2 des Amtsblattgesetzes. Veröffentlichungen, die bisher unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in Teil II des Amtsblattes veröffentlicht wurden, bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Die Arbeiten für Satz, Korrektur, Druck, informationstechnische Aufbereitung und Vertrieb des Amtsblattes erfolgten bisher durch die Saarländische Druckerei und Verlag GmbH und die juris GmbH. Ab dem Jahr 2016 werden diese Arbeiten zukünftig durch TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH und die juris GmbH durchgeführt. Auf der letzten Seite finden Sie die angepassten Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung vom 30. Dezember 2015 in Kraft und schlagen sich erstmals in der neuen Amtsblattausgabe des Teil I und Teil II vom 14. Januar 2016 nieder.

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Vom 8. Dezember 2015	3
Verordnung über die Bestimmung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet „Dollberg und Eisener Wald“ (6308-301). Vom 9. Dezember 2015	3
Berichtigung der Verordnung vom 4. November 2015 über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305). Vom 7. Dezember 2015	6
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ L 6809-304. Vom 21. Dezember 2015	8
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis. Vom 18. Dezember 2015	15
Berichtigung der Verordnung vom 2. November 2015 über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302) Vom 9. Dezember 2015	17
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Sommersemester 2016. Vom 23. Dezember 2015	17
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule) und an der Hochschule der Bildenden Künste – Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2015/2016. Vom 23. Dezember 2015	18
Verordnung über die Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit den Berufen Erzieherin oder Erzieher sowie Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger. Vom 18. Dezember 2015	19
Richtlinie für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Vom 1. Januar 2016	19
Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Saarlandes (VV-HS). Vom 30. November 2015	23
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Bekanntmachung zur Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum (FRL-Breitband). Vom 22. Dezember 2015	24
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main, Herrn Mudiyansele Ranjith Gunaratna. Vom 14. Dezember 2015	24
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt am Main, Herrn Dherar Naser I Alnajran Altuwajri. Vom 14. Dezember 2015	24
Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Vom 22. Dezember 2015	24
Stellenausschreibung der Geschäftsstelle der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz	25
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz. Vom 5. Januar 2016	26

17 Berichtigung der Verordnung vom 2. November 2015 über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302)

Vom 9. Dezember 2015

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302) vom 2. November 2015 (Amtsbl. I S. 802) wird wie folgt geändert:

In der Verordnung sind die § 4 Absatz 1 und § 8 durch die nachfolgenden Vorschriften zu ersetzen:

**§ 4
Unzulässige Handlungen und Nutzungen**

(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Flächen trocken zu legen sowie der Bau von Drainagen,
2. Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen; davon ausgenommen sind Pflegeschnitte die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten,
3. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen,
4. Dünger oder chemische Mittel anzuwenden oder Wanderschafherden zu pferchen,
5. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
6. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
7. Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
8. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
9. die Wasseroberfläche mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren sowie mit Booten in der Zeit vom 15. April bis 15. August (Brutzeit) eines jeden Jahres,
10. zu baden,
11. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen sind an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
12. wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,
13. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu schädigen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

14. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ vom 1. Juni 1993 (Amtsbl. S. 654) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert“ vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631) sowie die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar)“ vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 867) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Die Berichtigung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft

Saarbrücken, den 9. Dezember 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

6 Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Sommersemester 2016

Vom 23. Dezember 2015

Aufgrund des § 3 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009 S. 331) verordnet die Staatskanzlei:

§ 1

Für das Sommersemester 2016 werden die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------|----|
| 1. Medizin | 0 |
| 2. Zahnmedizin | 0 |
| 3. Pharmazie | 30 |

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Dezember 2015

Die Ministerpräsidentin
Kramp-Karrenbauer



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2019	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. November 2019	Nr. 45
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019.	886
Verordnung zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes. Vom 5. November 2019	886
Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG für das Jahr 2019. Vom 4. November 2019	965
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Durchführung eines Sonderprogramms „Ein Zuhause für junge Familien“ in der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019	966
Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019	967

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend Umbildung der Regierung des Saarlandes. Vom 30. Oktober 2019	969
Stellenausschreibung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)	969

A. Amtliche Texte

Verordnungen

219 Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung

Vom 24. Oktober 2019

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. Februar 2007 (Amtsbl. S. 314), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 170), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

§ 1

Diese Verordnung bestimmt die Einkommensgrenzen für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung in Abweichung von § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes.

§ 2

Abweichend von § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes beträgt die Einkommensgrenze

für einen Einpersonenhaushalt	15.000 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	23.000 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	6.000 Euro.

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze nach Satz 1 für jedes Kind um weitere 1.000 Euro.

§ 3

Bei Maßnahmen zur Bildung von selbst genutztem Wohneigentum sowie bei Maßnahmen der Modernisierung selbst genutzten Wohneigentums, für die ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zuwendung beantragt wird, darf die Förderung nur Haushalte begünstigen, deren Einkommen die Grenzen für das jährliche Einkommen nach § 2 nicht um mehr als 50% übersteigt.

§ 4

Bei Maßnahmen zur Schaffung oder zur Modernisierung von Mietwohnungen, für die ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zuwendung beantragt wird, darf die Förderung nur Haushalte begünstigen, deren Ein-

kommen die Grenzen für das jährliche Einkommen nach § 2 nicht um mehr als 30% übersteigt.

§ 5

Soweit in Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsentscheidungen für die Festsetzung von Einkommensgrenzen auf § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes verwiesen wird, sind die abweichenden Einkommensgrenzen in der Fassung des § 2 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 3. April 2012 (Amtsbl. S. 120) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. Oktober 2019

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

220 Verordnung zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes

Vom 5. November 2019

Auf Grund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324), in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23, § 26 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), sowie auf Grund des § 25 Absatz 3 Satz 2 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998, Amtsbl. S. 638, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301) vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 933) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „der Lebensräume“ durch die Wörter „der Lebensraumtypen“ ersetzt.

Seiten 887-954 nicht relevant

soweit erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen werden können,“.

bb) In Nummer 9 werden die Wörter „nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)“ durch die Wörter „nach § 8 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.

b) In § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und als Buchstabe f angefügt: „f) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.“.

3. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),“.

Artikel 102

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Badstube Mimbach“ (N 6709-301) vom 13. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 420) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,“.

b) In Nummer 8 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Naturraum“ ersetzt.

c) In Nummer 12 werden die Wörter „nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)“ durch

die Wörter „nach § 8 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),“.

Artikel 103

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302)

vom 2. November 2015 (Amtsbl. I S. 802) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „der Brutvogelarten und ihrer Lebensräume“ werden durch die Wörter „der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume“ ersetzt.

b) Die Wörter „und der Zugvogelarten und ihrer Lebensräume“ werden durch die Wörter „und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,“.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,“.

- cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst: „8. auf Flächen mit Lebensraumtypen Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden bei dem Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus,“.
- dd) In Nummer 10 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und der Satz „Veranstaltungen des gemeinsamen Fischens sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle mindestens 4 Wochen vor Durchführung anzuzeigen.“ angefügt.
- ee) In Nummer 11 werden das Semikolon und die Wörter „die Befristung gilt nicht bei Gefahr im Verzug“ ersetzt durch einen Punkt und die Wörter „Die Befristung gilt nicht:
- bei Gefahr im Verzug,
 - bei geschlossenen Waldbeständen für Verkehrssicherungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, Eisenbahnlinien und Bebauung,
 - für die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen,
- soweit erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen werden können,“.
- ff) In Nummer 13 werden die Wörter „nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)“ durch die Wörter „nach § 8 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden die Buchstaben d und e aufgehoben.
- bb) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aaa) Dem Buchstaben a werden die Wörter „unter der Maßgabe, dass kein Umbruch und keine Düngung in den nach Wasserhaushaltsgesetz definierten Gewässerrandstreifen erfolgt und keine Pestizide angewandt werden,“ angefügt.
- bbb) In Buchstabe b werden das Komma und die Wörter „unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt,“ durch einen Punkt und die Sätze „Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen.“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,“.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „a) zu mähen, es sei denn, der Managementplan legt einzelfallbezogene Änderungen fest,“.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. bei Vorkommen der Art 1337 Biber (*Castor fiber*)
- a) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,
- b) Hunde im Umkreis von 50 Metern um Biberburgen frei laufen zu lassen,“.
- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst: „4. bei Vorkommen der Art 1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.“.

Artikel 104

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301) vom 25. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 90) wird wie folgt geändert:

Seiten 957-964 nicht relevant

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag“ durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Obersten Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.

Artikel 111

Die Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes (DV-SJG) vom 27. Januar 2000 (Amtsbl. 2000 S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 821), wird wie folgt geändert:

In Anlage 4 Satz 1 Nummer 1 wird der Punkt nach dem Wort „Fassung“ gestrichen und werden hinter der Angabe „(Natura 2000-Gebieten)“ ein Komma und die Wörter „soweit die jeweilige Schutzgebietsverordnung in diesen Gebieten die KIRRUNG ausschließt.“ angefügt.

Artikel 112

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. November 2019

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

221 **Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG für das Jahr 2019**

Vom 4. November 2019

Auf Grund des § 6a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes – K FAG – vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 832), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Verteilung der Mittel aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des

Kommunalfinanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2019 in Höhe von 6.604.000 Euro. Übersteigen die Mittel im Rahmen der Spitzabrechnung für das Jahr 2019 den Betrag nach Satz 1, wird die Verteilung für den übersteigenden Betrag neu geregelt.

**§ 2
Verteilung auf die Gemeindeverbände**

- (1) Die Zuweisungen entfallen auf die Gemeindeverbände.
- (2) Die Mittel nach Absatz 1 werden verteilt
 - 1. zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und
 - 2. zu 50 vom Hundert nach der Anzahl der Regelleistungsbezieher nach dem SGB II zum Stand 30. Juni 2019 aus den fünf Hauptasylherkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea mit erstmaligem Beginn des Regelleistungsbezuges ab dem 1. Juli 2015.

**§ 3
Verfahren**

(1) Die Zuweisungen nach dieser Verordnung werden durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport festgesetzt. Die Zuweisungen werden vierteljährlich ausgezahlt. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist berechtigt, den Betrag in einem Betrag aus-zuzahlen.

(2) Die Zuweisungen können vorläufig festgesetzt werden, sofern nicht alle zur Berechnung der Zuweisungen erforderlichen Daten rechtzeitig vorliegen.

**§ 4
Schlussbestimmungen**

(1) Endgültig maßgeblich sind die im Zeitpunkt der Berechnung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen im Sinne des § 21 Absatz 1 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes am 31. Dezember 2017.

(2) Die Berechnungsergebnisse können auf einen vollen und durch 4 teilbaren Betrag in Euro abgerundet werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Saarbrücken, den 4. November 2019

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon